

KREISSCHREIBEN NR 75 AN DIE DER FAMILIENAUSGLEICHSKASSE ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021 und des Kassenvorstandes teilen wir Ihnen folgendes mit :

1. GESAMTBEITRAGSSATZ

Der Gesamtbeitragssatz bleibt für 2022 unverändert auf **2.80%**. Aus gesetzlichen Gründen muss der Gesamtbeitragssatz von 2.80% intern aufgeteilt werden, d.h 1.70% für den gesetzlichen und 1.10% für den statutarischen Beitrag (ohne Änderung gegenüber 2021).

2. KANTONE – BESONDERE BEDINGUNGEN

Die Arbeitgeber des Kantons **Genf** werden mittels speziellem Kreisschreiben über die Sonderbeitragssätze informiert.

Für die nachstehend aufgeführten Kantone bleiben die Sonderbeitragssätze gegenüber 2021 unverändert. Unter Berücksichtigung des Gesamtbeitragssatzes von 2.80%, betragen diese für 2022 :

- Freiburg	3.55 %
- Jura	3.40 %
- Neuenburg	3.85 %
- Solothurn	2.95 %
- Waadt	3.90 %
- Wallis	4.10 %

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie unter "FAK" → "Andere" eine Übersichtstabelle mit den für die FAK der Uhrenindustrie massgebenden Beitragssätze.

3. FAMILIENZULAGEN 2022

3.1. Statutarische Zulagen

Die statutarischen Familienzulagen bleiben unverändert :

Kinderzulage	CHF 200	pro Monat
Ausbildungszulage	CHF 250	pro Monat
Ergänzungs-Kinderzulage/Ausbildungszulage	CHF 82.50	pro Monat
Geburts-/Adoptionszulage	CHF 1'000	

3.2. Kantone – Besondere Bedingungen - Änderungen

Die Beträge der Familienzulagen sind in folgendem Kanton geändert :

Kanton Waadt

Kinderzulage	unverändert	CHF	300	pro Monat
- Ab dem 3. Kind	neu	CHF	340	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	400	pro Monat
- Ab dem 3- Kind	unverändert	CHF	440	pro Monat

Die Höhe der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2022 finden Sie auf der Website www.ccih51.ch unter der Rubrik "FAK" → "Familienzulagen".

4. KANTON WALLIS – KBBF UND FAMILIENFONDS

Für 2022 wird der Beitrag für den kantonalen Berufsbildungsfonds von 0.96‰ auf **1.00‰** erhöht. Der Beitrag für den Familienfonds wird von 0.16% auf **0.18%** erhöht.

Zur Information : Die ab 2022 gültigen Beitragssätze haben keine Auswirkung auf dem kantonalen Sonderbeitragssatz von 4.10%, der bestehen bleibt.

5. BEITRAGSSATZ FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die für 2022 gültigen Beitragsätze und Leistungen sind für die der Familienausgleichskasse angeschlossenen selbständig Erwerbenden wie folgt :

<u>Kanton</u>	<u>Beitragssatz</u>	<u>Kinderzulage</u> <u>CHF</u>	<u>Ausbildungszulage</u> <u>CHF</u>	<u>Guburtszulage +</u> <u>Adoptionszulage</u> <u>CHF</u>
Bern	1.70%	230	290	0
Neuenburg	1.90%	220/250*	300/330*	1'200
Solothurn	1.70%	200	250	0

* Ab 3. Kind

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des massgebenden AHV-Einkommen berechnet. Es gibt keine sinkende Beitragsskala; die Beiträge werden auf den in der obligatorischen Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrag des versicherten Lohnes begrenzt, d. h. CHF 148'200 ab 1. Januar 2016.

6. INTERNET

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie nützliche Informationen über die Familienausgleichskasse und die Agenturen. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, usw.).

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihre Agentur gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**AUSGLEICHSKASSE
FÜR FAMILIENZULAGEN
DER UHRENINDUSTRIE**

Der Präsident

Der Verwalter

Dominique Clément

Christian von Sury